



Ansuchen um Freistellung vom Unterricht¹

Gesetzliche Grundlage:

Auf Ansuchen kann für *einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand*, darüber hinaus die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen²** erteilen.

Ich, _____, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw.
des eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

- einverstanden
 nicht einverstanden

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstandes

Stellungnahme der Direktion:

- genehmigt
 nicht genehmigt

Anmerkung:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung



Richtlinien: Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass die Schülerin/der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SCHUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§ 45, Abs. 4 SCHUG) genehmigt werden. **Wichtige Gründe** sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen einer SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte – bitte Bestätigung bringen!)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung bringen!)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung bringen!)
- Beerdigungen, Hochzeiten, Familienfeiern enger(!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Keine ausreichende Begründung stellen dar:

- Urlaubsreisen, die zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen waren oder wegen des Zeitpunkts billiger wären. Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu buchen/planen, Verlängerungen von Ferien werden nicht genehmigt!
- Wir haben bereits gebucht und müssen Stornogebühren bezahlen.
- Es war nur noch dieser Flug buchbar bzw. Flüge zu diesem Zeitpunkt sind billiger.
- Er/Sie hat einen Urlaub (Flug, ...) geschenkt bekommen oder gewonnen.

Nach § 45 SCHUG gilt: „Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter/die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“

Ansuchen an den Klassenvorstand oder an die Direktion, die den oben genannten Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) über das Sekretariat eingebracht werden.